

Öffentliche Bekanntmachung

1. und 2. Nachtrag zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 22. November 2018
zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen
vom 06. November 2013

Artikel I

Änderungen

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),

2. § 1 Nr. 5 b) erhält folgende Fassung:

Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII),

3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

zu einer Teilrente der Teil dieses Betrags, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den Anspruch auf Versichertenrente besteht.

4. § 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Hat der Verstorbene in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelebt, tritt an die Stelle des Ehegatten der Lebenspartner.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für vor dem 01. Januar 2019 eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Mehrleistungen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstmals oder erneut festzusetzen sind.

Frankfurt am Main, 22. November 2018

Unfallkasse Hessen

Unfallkasse Hessen

Die Vertreterversammlung

Der Vorstand

gez. Brückmann
Vorsitzender

gez. Kröll
Vorsitzende

Genehmigung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den 1. Nachtrag zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 26.03.2019 – AZ: IV1A-54a2210-0003/2008/004 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 29. Mai 2019
zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen
vom 06. November 2013

Artikel I

Änderungen

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 93.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung neben den Mehrleistungen nach § 5 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 37.000 Euro.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für vor dem 01. Januar 2019 eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Mehrleistungen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstmals oder erneut festzusetzen sind.

Frankfurt am Main, 29.05.2019

Unfallkasse Hessen

Die Vertreterversammlung

gez. Schermuly
stellv. Vorsitzende

Unfallkasse Hessen

Der Vorstand

gez. Kröll
Vorsitzende

Genehmigung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den 2. Nachtrag zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 19.07.2019 – AZ: IV1A-54a2210-0003/2008/004 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).

